

Die neuen Getreideverordnungen.

Der Wortlaut der am 28. Juni vom Bundesrat beschlossenen Gesetze bezüglich der Verhältnisse der Brot- und Futterverteilung während des neuen Erntejahres liegt nunmehr vor und ist im gestrigen „Reichsanzeiger“ veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl schließt sich mit spärlichen Änderungen den bisherigen Verordnungen an. Sie enthält auch die unseren Lesern bereits bekannte Einrichtung der Reichsgetreidestelle, die die bisherige Kriegsgetreidegesellschaft mit umschließt, und verzeichnet die Funktionen der beiden Abteilungen. Die Bestimmungen über Bewirtschaftung des Getreides, über Ausmahlen und Mehlverkehr wie über die Verbrauchsregelung zeigen eine verstärkte Anteilnahme der Kommunen an dem ganzen Betriebe der Versorgung und auch eine größere Selbständigkeit der Kommunalverwaltungen. Daß hierdurch in vielen Produktionsdistrikten das landwirtschaftliche Element einen größeren Einfluß als bisher gewinnt, ist zweifellos. Vorräte an Brotstoffen aus früheren Ernten sind am 16. August, welches Datum als Beginn des neuen Erntejahres betrachtet zu werden scheint, den Kommunalverbänden und von diesen der Reichsgetreidestelle anzugeben. Dieses Getreide, ebenso wie schon vorher die ganze neue Ernte an Brotgetreide, gelten als beschlagnahmt. Die Verordnung über das Ausmahlen des Getreides bestimmt vorläufig eine Ausmahlung des Roggens bis 82, des Weizens bis 80 pCt.; erst später wird unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung im Herbst festgesetzt werden, ob diese Sätze beizubehalten sind oder nicht. Die Bestimmungen über das Verbot des Verfütterns von Brotgetreide, Mehl und Brot schließen sich gleichfalls in der Hauptsache den seitherigen Vorschriften an.

Das Gesetz über den Verkehr mit Gerste setzt die Beschlagnahme derselben für den Kommunalverband fest, doch dürfen die Landwirte die Hälfte ihrer Gerstenvorräte als Saatgut und in den eigenen landwirtschaftlichen Betrieben verwenden, bezw., wenn ihnen ein Kontingent gegeben ist, die Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, sofern das Kontingent nicht überschritten wird. Sie dürfen auch Saatgerste für Saatzwecke unter den bekannten Voraussetzungen liefern und Gerste für Betriebe mit Kontingent oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels liefern. Bei der Verbrauchsregelung der Gerste tritt die neu zu schaffende Reichsfuttermittelstelle in Funktion. Diese setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Das Kontingent wird für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 festgestellt. Für die Bierbrauereien sind hierbei die vom Bundesrat festgesetzten Malzkontingente maßgebend. Die Reichsfuttermittelstelle bestimmt, wieviel Gerste jeder Kommunalverband, nach Belassung der Hälfte seines Ernteergebnisses, zu liefern hat und in welcher Weise die Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Kommunalverbände zu verteilen oder wie sonst zu verwenden ist. Die Gerste verarbeitenden Betriebe, ausgenommen die landwirtschaftlichen, haben die bei der Verarbeitung abfallende Ausputzgerste der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin zur Verfügung zu stellen. Vorräte an Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch für das Reich auf Grund der Verordnungen vom 9. März und 17. Mai beschlagnahmt sind und infolge dieser Beschlagnahme in den Betrieben der Besitzer weder verwendet noch verarbeitet werden dürfen, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Die Kommunalverbände haben diese Vorräte der Zentralstelle zur Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen. Die Gerstenvorschriften beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Auslande eingeführt ist. Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Die aus solchem eingeführte Gerste darf nur an die Heeres- und Marineverwaltungen, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft geliefert werden.

Die Haferverordnung ist den bereits bestehenden Bestimmungen angepaßt, nur daß auch den Zuchthuljen unter den Einhufern ihre Haferration fortan zugeteilt wird. Auch wird den Nährmittelfabriken ein entsprechendes Häferquantum zugewiesen. Die Höhe der auf jedes Tier entfallenden Tagesmenge wird erst nach dem entsprechenden Ergebnis der Ernte festgesetzt. Bis dahin dürften die alten Sätze verbleiben.

Die für den Handel wichtigste Verordnung ist die über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln. Die ganze bekannte Reihe des Körnerfutters, der Abfälle der Mülerei, Stärkefabrikation und des Gärungsgewerbes, der Oelkuchen, Oelmehle sowie tierischer Produkte und Abfälle, untersteht diesen Bestimmungen, soweit es sich nicht um Auslandsmaterial handelt, das nach dem 31. März 1915 importiert ist. Zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres müssen die Verwahrer der genannten Stoffe, Quantum und Besitzer an die Bezugsvereinigung anzeigen, erstmalig zum Beginn des Juli. Alle diese Stoffe dürfen nur von der Bezugsvereinigung abgesetzt werden. Etwa bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht, das heißt also, sie sind aufgehoben. Die Verordnung hat als Körnerfutter den früher genannten Stoffen diesmal auch Lupinen beigelegt. Es tritt hierbei sofort die Frage auf, ob die gerade jetzt zu Saatzwecken stark gefragten Lupinen unter die Verordnung fallen. Da diese sich nur auf Futtermittel bezieht, so darf man wohl annehmen, daß Saatlupinen nicht einbegriffen sind. Bei den Abfallstoffen der Mülerei ist Weizen- und Roggenkleie nicht erwähnt aus dem sehr guten Grunde, weil die Produktion derselben durch die Kommunen und die Reichsverteilungsstelle kontrolliert und an die bestimmten Stellen geliefert wird. Ausländische Weizen- und Roggenkleie bleibt dem Handel frei. Der Bezugsvereinigung sind die unter dieses Gesetz fallenden Stoffe auf Verlangen käuflich zu überlassen. Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, wird die Ware für den Verkehr frei. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen vier Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 pCt. über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu ver-

zinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Diese Verordnung über Futtermittel ist bereits am 1. Juli in Kraft getreten.

Es ist nur ein kurzer Auszug, den wir hier aus der Fülle der Bestimmungen haben geben können. Dieselben füllen nicht weniger als 47 Seiten des Reichsgesetzblattes Nr. 83, dessen eingehendes Studium für die Interessenten notwendig sein wird, wenn sie mit den vielen Strafbestimmungen der Verordnungen nicht in Konflikt geraten wollen.